

Stadt Bocholt Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Sport Kaiser-Wilhelm-Str. 77 46395 Bocholt	Eingegangen am:
Aktenzeichen:	

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder von 12 – 17 Jahren
Ergänzende Angaben

Erforderlich für Kinder,

- **die im Monat der Antragstellung 12 bis 17 Jahre alt sind bzw.**
- **zum Zeitpunkt der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen 12 bis 17 Jahre alt sind**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus. Die Angaben werden für den Monat benötigt, in dem die Unterhaltsvorschussleistungen beantragt werden bzw. die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz stattfindet.

Das Kind _____ (Name), geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600,00 Euro erzielt (s. Erläuterungen): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Für das Kind wurde Wohngeld beantragt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bitte fügen Sie ggf. den vollständigen aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). <input type="checkbox"/> ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im _____(Monat)/_____(Jahr). <input type="checkbox"/> nein
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine <u>aktuelle Schulbescheinigung</u> bei.
Wenn das Kind <u>keine</u> allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht seit/ab dem _____ folgende Einkünfte: <input type="checkbox"/> Ausbildungsvergütung <input type="checkbox"/> sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit (mtl. _____Euro/netto) <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung <input type="checkbox"/> Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit <input type="checkbox"/> eine Lohnersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Insolvenzgeld, Kurzarbeitergeld, Eltern-/Mutterschaftsgeld oder den Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld)
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

_____, den _____ Ort Datum	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
-------------------------------	--

Erläuterungen**1. Allgemeinbildende Schulen**

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600,00 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.